

festgesetzten Kurs ganz oder teilweise einzutauschen, sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel und Schecks, in gleicher Weise zu verkaufen.

(2) Findet der Umtausch nach Abs. 1 nicht bei der Grenzkontrollstelle statt, so erteilt diese eine Bescheinigung über den Betrag und die Art der Währung der mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel (Anlage 3)<sup>4</sup>.

(3) Zum Eintausch ausländischer Zahlungsmittel sind gegen Vorlage der Bescheinigung nach Anlage 3 neben der Deutschen Notenbank diejenigen Bankinstitute berechtigt, welchen derartige Geschäfte von der Deutschen Notenbank gestattet worden sind. Das Bankinstitut hat den eingetauschten Betrag auf der Bescheinigung abzuschreiben.

(4) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, entsprechende Anwendung.

(5) Eine Verwendung von Zahlungsmitteln ausländischer Währung, die von diesen Bestimmungen abweicht (z. B. ihre Übergabe an Bewohner der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands*, ihre Verwendung zur Bezahlung von Waren), ist verboten.

### §7

(1) Ein Rücktausch von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank, welche durch Umtausch nach § 6 erlangt wurden, in Zahlungsmittel ausländischer Währung findet nicht statt.

(2) Nicht verausgabte Beträge Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind auf laufendes Konto bei